

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 164/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doris W [REDACTED],
[REDACTED] 5th Street, B [REDACTED] /USA,
als Erbin ihres Mannes Sol W [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
(Abt. II WG), Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Erblasser der Klägerin hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 6. März 1964 Entschädigung beantragt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nachgesucht. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 19. Oktober 1967 die Wiedereinsetzung abgelehnt und den Entschädigungsantrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist verneint, halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1975, 273; 274 m. N.) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Angabe des Erblassers in der eidesstattlichen Versicherung vom 3. März 1964, "erst in den letzten Tagen" habe er gehört, daß er entgegen ihm früher erteilter Rechtsauskunft wegen

- 3 -

einer Änderung der Rechtsprechung nunmehr Entschädigungsansprüche mit Erfolg geltend machen könne, ist nach den Feststellungen des Berufungsurteils falsch. Außerdem wäre sie keine ausreichende Darlegung des Vorgangs, der das der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehende Hindernis beseitigt hat (BGH RnV 1971, 180; 510; 1975, 273, 274; 1978, 105).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)